

Verwaltungsvorschriften über Honorare der Berliner Landeszentrale für politische Bildung

(VV Honorare LZ)

vom 1. Januar 2018

LZ Ltr

Telefon: 90227 4961

intern 9227 4961

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes — AZG wird bestimmt:

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Verwaltungsvorschriften gelten für die Berliner Landeszentrale für politische Bildung (LZ). Sie regeln die Honorierung der Tätigkeit der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 1.2. Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Berliner Landeszentrale für politische Bildung mit Tätigkeiten im Rahmen von Seminaren, Workshops, Vorträgen, Podiumsgesprächen, Tagungen, Kongressen, Ausstellungen, Führungen, Exkursionen, Wettbewerben und Projekten beauftragt.
- 1.3. Es können freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Hilfstätigkeiten beauftragt werden. Die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit der jeweiligen Beschäftigung sind zu beachten.

2. Verträge

- 2.1. Verträge sind schriftlich zu schließen.
- 2.2. Sie enthalten neben der Festlegung der Höhe des Honorars mindestens eine Beschreibung des Auftrages und bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit Veranstaltungen, die Festlegungen über Ort, Zeit und Dauer der jeweiligen Veranstaltung.
- 2.3. Bei Vertragsabschluss ist eine Einverständniserklärung der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Speicherung der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuholen.
- 2.4. Nebenabreden und sonstige Regelungen bedürfen der Schriftform.

3. Honorare und Bemessungskriterien

- 3.1. Die Honorarsätze richten sich nach dem jeweils geltenden Rundschreiben der zuständigen Senatsverwaltung über die Zustimmung zu Honorarregelungen und zu generellen Regelungen für Prüfvergütungen und für sonstige Vergütungen für freie Mitarbeiter/innen des Landes Berlin (Bandbreitenregelung) der zuständigen Senatsverwaltung (zuletzt Rundschreiben SenFin IV Nr. 15/2017 vom 6. April 2017).
- 3.2. Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie sonstige Nebenkosten sind in dem jeweils vereinbarten Honorar enthalten.
- 3.3. Bei Vorliegen besonderer Gründe können Fahrt- und Übernachtungskosten nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), in der jeweils geltenden Fassung, gezahlt werden. Dies ist im Vertrag festzulegen. Die besonderen Gründe sind aktenkundig zu machen.
- 3.4. In begründeten Einzelfällen kann die Leitung der Berliner Landeszentrale für politische Bildung einen höheren Honorarsatz anwenden, als im Rahmen der Bandbreitenrege-

lung in der jeweiligen Honorargruppe vorgesehen ist. Die Gründe sind zu dokumentieren.

4. Sozialversicherungsrechtliche Pflichten und Steuern

Die freiberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind spätestens bei Abschluss des Honorarvertrages ausdrücklich darauf hinzuweisen,

4.1. sozialversicherungsrechtliche Pflichten zu beachten und von der Honorarkraft zu erfüllen sind;

4.2. dass es sich bei der Höhe des Honorars um einen Bruttobetrag handelt

4.3. die Honorarkraft die Bestimmungen des Steuerrechts in eigener Verantwortung zu beachten und evtl. Steuern aller Art selbst zu entrichten hat;

4.4. die zur Honorarzahlung verpflichtete Stelle keine Steuern einbehält und sie demzufolge auch nicht an das zuständige Finanzamt abführt;

4.5. die Behörde ihren Meldepflichten an die Finanzämter nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung — MV) vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), in der jeweils geltenden Fassung und dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. März 2002 (Bundessteuerblatt 2002 Teil I S. 477) über die Anwendung der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten“ nachkommen wird und

4.6. evtl. zu zahlende Umsatzsteuer nicht erstattet wird.

4.7. Abweichend von 4.6 findet eine Erstattung der Umsatzsteuer statt, wenn die Honorarkraft gegenüber dem Auftraggeber schriftlich erklärt, dass sie beim Finanzamt als umsatzsteuerpflichtig geführt wird (das zuständige Finanzamt und die USt-Nr. oder die USt-ID-Nr. sind zu benennen), und dass sie die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen wird. Die Umsatzsteuer (mit USt-Nr. bzw. USt-ID-Nr. versehen) ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

5. Honorare bei Ausfall von Veranstaltungen

Entfallen Veranstaltungen aus Gründen, die die Berliner Landeszentrale für politische Bildung zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf ein Ausfallhonorar, wenn die Honorarkraft mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung darüber schriftlich informiert wurde. Bei späterer Information erhält die Honorarkraft ein Ausfallhonorar in Höhe von 33% des im Vertrag vereinbarten Gesamthonorars.

6. Fälligkeit und Zahlung der Honorare

Die Honorare sind nach erbrachter Leistung fällig. Bei Ausfall einer Veranstaltung ist ein Ausfallhonorar erst nach dem ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin fällig.

7. Nicht geregelte Fälle

In nicht geregelten Fällen ist die Entscheidung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.

8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2018 in Kraft.